

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Thüringer Energie AG
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tivwa.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 02/16

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Unser Zeichen:
420.15-8711-02/16

Antrag der Firma Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt vom 20.01.2016 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 09.08.2016) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes eines Heizkraftwerkes in der Stadt Bad Salzungen

Weimar, 09.08.2016

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1.

Die Firma Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I, S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670), sowie der Nr. 1.1 des Anhangs zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit eines

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Heizkraftwerkes mit der Feuerwärmeleistung von maximal 75 MW

und zum Betrieb der geänderten Anlage in 36433 Bad Salzungen, Gemarkung Bad Salzungen, Flurstück 1429/44.

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit diesem Bescheid genehmigt.

Der Anlage hinzugefügt werden:

1. 1 im Magergemisch-Verbrennungsverfahren mit Erdgas betriebener Verbrennungsmotor (VM) mit Generator:

Hersteller:	WÄRTSILA
Typ:	W20V34SG (VM-Hersteller und –Typ kann variieren)
Zul. max. FWL:	23 MW
Max. Motorölfüllmenge	6 m ³ (VM steht in entsprechendem öldichtem Auffangraum)

In den Abgasweg des VM sind

- 1 geregelter SCR-Katalysator,
- 1 Oxidationskatalysator,
- 2 Abgas-Heißwasserwärmeübertrager (Heißwassertemperatur > 110 °C) und
- Primär- und Sekundär-Schalldämpfer installiert.

2. 1 Wärmepumpe
3. 1 Frischöltank 25 m³
4. 1 Altöltank 13 m³
5. 1 Serviceöltank 13 m³
6. 1 Öltransformator 12,5 MVA, Ölfüllung 8 m³
7. 1 Mittelspannungsschaltanlage
8. 1 Niederspannungsschaltanlage

Baulich errichtet werden:

1. Ein Gebäude für den Verbrennungsmotor einschließlich der Zu- und Abluftführung und aller Fundamente für die dazugehörigen Aggregate
2. Ein Abgaskamin für den Verbrennungsmotor mit 50 m Höhe einschl. der gesamten Abgaszuführung

Änderungen im Anlagenbetrieb:

1. Die mit Erdgas oder HEL betriebene vorhandene Gasturbine mit FWL = 32 MW wird unabhängig vom eingesetzten Brennstoff max. 500 h im Kalenderjahr betrieben.
2. Die mit Erdgas oder HEL betriebenen vorhandenen Heißwassererzeuger (HWE) mit je FWL = 21,5 MW werden jeweils unabhängig vom eingesetzten Brennstoff max. 300 h im Kalenderjahr betrieben.
3. Während des Betriebs des Verbrennungsmotors wird die Bestandsanlage so verriegelt, dass nur 1 HWE mit einer max. FWL = 20 MW betrieben werden kann und damit die Gesamt-FWL des HKW nie 75 MW überschreitet.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die **Baugenehmigung** für die o.g. baulichen Maßnahmen, die **Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz, die **Dampfkesselerlaubnis** gemäß Betriebssicherheits-Verordnung unter dem Vorbehalt der Nebenbestimmung 1.1. dieses Bescheides und die **Emissionsgenehmigung** gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1. Antrag vom 20.01.2016** Formblätter 1.1 und 1.2
 Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1 : 1000
 Google-maps-Ansicht der Bestandsanlage

- 2. Antragsunterlagen**
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung einschließlich folgender Anträge: (9 Blatt)
 - Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Antrag nach TEHG
 - Aufstellungsplan – Drauf- und Seitenansichten- 1 : 100 (A0)
 - Aufstellungsplan – Schnitte - 1 : 100 (A0)
 - Aufstellungsplan – SW- Ansicht- 1 : 50 (A0)
 - Aufstellungsplan – SO- Ansicht- 1 : 50 (A0)
 - Aufstellungsplan – NO- Ansicht- 1 : 50 (A0)
 - Aufstellungsplan – NW- Ansicht- 1 : 50 (A0)
 - Blockschema Gesamtanlage – Heißwasser -
 - R & I – Schema Heißwasser
 - Schema Gasversorgung
 - Motorschema von WÄRTSILA

 - Formblatt 2.1 vom 24.06.2016 (3 Blatt)
 - Fließbild: Stoffe, Emissionen, Abfall
 - Formblatt 2.2 vom 24.06.2016 (5 Blatt)
 - Formblatt 2.3 vom 24.06.2016 (4 Blatt)
 - Formblatt 2.4 vom 24.06.2016 (4 Blatt)

 - Sicherheitsdatenblatt Erdgas
 - Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL
 - Sicherheitsdatenblatt Kaliumpermanganat
 - Sicherheitsdatenblatt Akkumulatorsäure
 - Sicherheitsdatenblatt MT 3000
 - Sicherheitsdatenblatt Shell Turbo GT 32
 - Sicherheitsdatenblatt Natriumsulfit
 - Sicherheitsdatenblatt Diala Oil D
 - Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphat
 - Sicherheitsdatenblatt Turbo-K
 - Sicherheitsdatenblatt Salzsäure
 - Sicherheitsdatenblatt Natronlauge
 - Sicherheitsdatenblatt Ammoniak
 - Sicherheitsdatenblatt Glycol-Wassergemisch 34
 - Sicherheitsdatenblatt Shell Diala S2 ZU-I Dried
 - Sicherheitsdatenblatt Harnstoff (Urea)
 - Sicherheitsdatenblatt Mobil Pegasus 805
 - Sicherheitsdatenblatt Schwefelhexafluorid
 - Sicherheitsdatenblatt R134a (1,1,1,2-Tetrafluorethan)

 - Formblatt 2.5 vom 09.08.2016 (2 Blatt)
 - Formblatt 2.6 vom 09.08.2016 (2 Blatt)
 - Formblatt 2.7 vom 24.06.2016 (1 Blatt)

- Lageplan, Emissionsquellenplan (A1)
- Formblatt 2.8 vom 08.04.2016 (1 Blatt)
- Formblatt 2.9 vom 08.04.2016 mit Tabelle Berechnungsergebnisse des TÜV (6 Blatt)
- Formblatt 2.10 (1 Blatt)
- Formblatt 2.12 (1 Blatt)
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung (1 Blatt)
- Angaben zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung (1 Blatt)

Bauvorlagen

- Topografische Karte 1 : 10.000
- Flächennutzungsplan
- Lageplan: Umverlegung Medien vom 08.04.2016
- Lageplan: Erdgasleitungen vom 08.04.2016
- Antrag auf Baugenehmigung
- Handelsregisterauszug
- Grundbuchauszüge
- Baubeschreibung
- Katasterauszug (Original) und Katasterauszug mit Eintrag Neubau
- Amtlicher Lageplan mit Abstandsflächen
- Formular Erklärung zum Brandschutznachweis
- Brandschutzkonzept Ing.-büro f. Brandschutz Wackwitz
- Formular Erklärung zum Standsicherheitsnachweis
- Standsicherheitsnachweis mit Erklärung Qualifizierter Tragwerksplaner
- Wärmeschutz – Erklärung zum Bauantrag
- Erhebungsbogen für die Baustatistik
- Nachweis der Bauvorlageberechtigung
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Bauzeichnungen
- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)

- Formblatt 2.18/1 vom 24.06.2016 (1 Blatt)
- Formblatt 2.18/2 vom 24.06.2016 (1 Blatt)
- Einleiterlaubnis vom 16.03.1999
- Einleiterlaubnis vom 24.05.2007
- Angaben zur Regenwassereinleitung vom 24.06.2016 (2 Blatt)
- Produktinformation „Konisches Wirbelventil“ vom 24.06.2016 (5 Blatt)
- Datenblatt Zisterne vom 24.06.2016 (1 Blatt)
- Verpflichtungserklärung zur Ertüchtigung d. Regenwasseranlage vom 24.06.2016 (1 Blatt)
- Formblatt 2.20 vom 24.06.2016 (3 Blatt)
- Formblatt 2.21/1-3 vom 24.06.2016 (33 Blatt)

- Datenblatt Verbrennungsmotor (3 Blatt)
- Technische Spezifikation Verbrennungsmotor WÄRTSILA vom 08.04.2016 (69 Blatt)
- Datenblatt Kamin (1 Blatt)
- Datenblatt Oxi-Kat vom 08.04.2016 (1 Blatt)
- Datenblatt SCR-Kat vom 08.04.2016 (1 Blatt)
- Datenblatt Primärschalldämpfer vom 08.04.2016 (1 Blatt)
- Datenblatt Sekundärschalldämpfer vom 08.04.2016 (1 Blatt)

- Planungshandbuch Flüssigkeitskühlsätze (Wärmepumpe)
- Datenblatt Alt- und Serviceölanlage vom 24.06.2016 (1 Blatt)
- Datenblatt Frischölanlage vom 24.06.2016 (1 Blatt)
- Beschreibung/Datenblatt Krampitz Lagertank doppelwandig vom 08.04.2016 (2 Blatt)
- Beschreibung/Datenblatt DEHOUST Lagertank doppelwandig vom 08.04.2016 (2 Blatt)

3. Gutachten

- Gutachten „Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich einer UVP-Pflicht“ des TÜV Thüringen mit Nr. 2AU-03521 vom 03.05.2016
 - Gutachten „Ausarbeitungen zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes – 1. Überarbeitung“ des TÜV Thüringen mit Nr. 2AU-03522 vom 09.03.2016
 - Gutachten zur Schornsteinhöhe des TÜV Thüringen mit Nr. 8121/029/15; Letzte Fassung am 24.06.2016 eingegangen
 - Gutachten „Schallimmissionsprognose“ des TÜV Thüringen mit Nr. 8121/028/15; am 08.04.2016 eingegangen
 - „Gutachterliche Stellungnahme über die Immissionszusatzbelastung durch die Betriebsänderung am Standort Bad Salzungen“ des TÜV NORD mit Nr. 8000657683/216IPG058; 1. Überarbeitung am 17.05.2016 eingegangen
4. Antrag nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (6 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die in diese Genehmigung eingeschlossene Erlaubnis zur Errichtung der Dampfkesselanlage (2 Abgaswärmeübertrager), erst als erteilt gilt, wenn die Unterlagen zur technischen Spezifikation der technischen Einrichtungen 4-fach dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen (Gewerbeaufsichtsbehörde) zur Prüfung eingereicht wurden und von dieser Behörde schriftlich mitgeteilt wurde, dass gegen die Errichtung der Übertrager keine Bedenken bestehen. Eine positive Entscheidung zur Montage und Installation der Dampfkesselanlagen setzt voraus, dass komplette Antragsunterlagen gemäß § 13 Betriebssicherheits - Verordnung (BGBI. I, Nr. 70 vom 20.10.2002) vorgelegt werden, die auch eine gutachterliche Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Thüringen) enthalten, aus der hervorgeht, dass die Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlagen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Dampfkesselanlagen sind als Baugruppen gemäß der Richtlinie RL

2014_68_EU einer Gesamtbewertung der Konformität zu unterziehen und mit dem CE-Zeichen zu versehen.

Nach Vorliegen der schriftlichen positiven Entscheidung der Gewerbeaufsichtsbehörde bei der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, behält sich die Genehmigungsbehörde die Erteilung nachträglicher Auflagen als Nachtrag zum vorliegenden Bescheid vor. Erst nach Zustellung dieses Nachtragsbescheides bei der Antragstellerin darf mit Errichtung der Dampfkesselanlagen begonnen werden.

- 1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter dem Vorbehalt einer eventuellen nachträglichen Duldungsverpflichtung für eine Kennzeichnung des neuen Schornsteins (Kamin VMA) als Luftfahrthindernis gemäß § 16 a LuftVG erteilt. Diese Kennzeichnung wird z. Zt. durch die militärische Luftfahrtbehörde nicht für erforderlich gehalten. Sollte jedoch eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis nachträglich für zwingend erforderlich gehalten werden, so wird eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen. Die Kosten einer solchen Maßnahme wären dann gemäß § 19 Abs. 5 LuftVG von demjenigen zu leisten, der ein Interesse an der Kennzeichnung geltend macht.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs.1 Nr.1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Wartburgkreis mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.6 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 81/92 vom 18.03.1993 zu einer wesentlichen Änderung gemäß § 15 BImSchG der fristgerecht nach § 67a BImSchG angezeigten Altanlage
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 81/92-(70/93) vom 31.08.1994 zu einer wesentlichen Änderung gemäß § 15 BImSchG (Umbau der Altanlage in ein KWK-Heizkraftwerk)
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes GF 02/09 vom 17.06.2010 zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 21 der 13. BImSchV (Zulassung der Einzelmessung der Luftschadstoffe an den beiden Heißwassererzeugern)
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 05/12/A vom 28.02.2012 zu einer Anzeige nach § 15 BImSchG (Vergrößerung der Wärmespeicheranlage auf 150 MWh Speichervermögen)

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 13/12 vom 10.04.2013 zu einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Verbrennungsmotoranlage (VMA) darf maximal 4.500 h je Kalenderjahr und ausschließlich mit dem Brennstoff Erdgas der öffentlichen Versorgung betrieben werden. Die von der Gasturbine nachweislich nicht beanspruchten Jahresbetriebsstunden (maximal 500 h/a) können mit dem Faktor 2 auf die VMA übertragen werden und damit die zulässigen Jahresbetriebsstunden der VMA erhöhen (z.B. bei GT-Betrieb 400 h/a erhöhen sich die zulässigen Jahresbetriebsstunden der VMA auf 4700 h/a = 4500 + 2 x 100).
- 2.1.2 Im Abgasweg des beantragten Verbrennungsmotors sind ein Oxidationskatalysator und ein SCR-Katalysator mit Reduktionsmitteleindüsung (Harnstoff) zu installieren. Gemäß den Darstellungen in den Antragsunterlagen, ist der SCR-Katalysator mit einem Regel- und Automatisierungssystem auszustatten, das kontinuierlich den NO_x-Gehalt im Abgas nach dem SCR-Katalysator misst und mit dieser Messgröße die Einspritzmenge des Reduktionsmittels so regelt, dass der NO_x-Grenzwert (gem. NB 2.1.5) immer sicher unterschritten wird. Das gesamte VM-Abgas muss zu jedem Betriebszeitpunkt über die Katalysatoren geführt werden. Ein Bypass darf im Abgasweg nur für die zeitweilige Umgehung der Abgaswärmetauscher installiert und betrieben werden.
- 2.1.3 Der beantragte Verbrennungsmotor darf nur mit funktionstüchtigen Katalysatoren, Abgasableitungen und Schalldämpfern betrieben werden. Durch Kontrolle im Abstand von maximal 72 Stunden ist dies sicher zu stellen. Die Funktionstüchtigkeit der Katalysatoren, Abgasableitungen und der Lärminderungseinrichtungen ist darüber hinaus einmal jährlich durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen und der Überwachungsbehörde unverzüglich ein schriftlicher Prüfbericht dieses Sachkundigen vorzulegen. Ein Betrieb des Motors mit defekten Katalysatoren, Abgasableitungen bzw. Schalldämpfern ist nicht statthaft.
- 2.1.4 Arbeiten an den Katalysatoren, der Abluftanlage und an den Lärminderungseinrichtungen sowie die unter Punkt 2.1.3 genannten Kontrollen und Überprüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.1.5 Die im Abgas des Verbrennungsmotors enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmon- und -dioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	0,22 g/m ³
Formaldehyd	30 mg/m ³

2.1.6 Die Abgase des Verbrennungsmotors sind über den beantragten Kamin mit der Austrittsöffnung von 50 m über der Oberkante des Terrains mit einer Temperatur von ≥ 30 °C senkrecht nach oben abzuleiten.

2.1.7 Die bestehende Gasturbinenanlage (GT) darf ausschließlich mit Erdgas oder HEL betrieben werden, wobei die vom Brennstoff unabhängige Betriebszeit von **500 h je Kalenderjahr** nicht überschritten werden darf. Die Jahresbetriebsstunden der GT müssen in der Leittechnik des Kraftwerks eingriffssicher hinterlegt werden. Sie sind damit jederzeit auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde glaubhaft nachzuweisen und sind außerdem bis 31. März des Folgejahres immer dieser Behörde schriftlich für das Vorjahr mitzuteilen. Die Speicherung der Betriebsstunden ist für die letzten 5 Jahre vorzuhalten.

2.1.8 Bei Erdgasbetrieb der Gasturbine dürfen die im Abgas enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmon- und -dioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	0,15 g/m ³

2.1.9 Bei HEL-Betrieb der Gasturbine dürfen die im Abgas enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 15 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Stickstoffmon- und -dioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	0,20 g/m ³
Rußzahl	2

2.1.10 Die bestehenden beiden Heißwassererzeuger (HWE) dürfen ausschließlich mit Erdgas oder HEL betrieben werden, wobei die vom Brennstoff unabhängige Betriebszeit jedes HWE von **300 h je Kalenderjahr** nicht überschritten werden darf. Die Jahresbetriebsstunden der beiden HWE müssen in der Leittechnik des Kraftwerks eingriffssicher hinterlegt werden. Sie sind damit jederzeit auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde glaubhaft nachzuweisen und sind außerdem bis 31. März des Folgejahres immer dieser Behörde schriftlich für das Vorjahr mitzuteilen. Die Speicherung der Betriebsstunden ist für die letzten 5 Jahre vorzuhalten.

2.1.11 Bei Erdgasbetrieb dürfen die im Abgas der HWE enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Stickstoffmon- und -dioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	0,15 g/m ³

2.1.12 Bei HEL-Betrieb dürfen die im Abgas der HWE enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 3 Vol.-% O₂ im Abgas, folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffmon- und -dioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	0,20 g/m ³
Rußzahl	1

2.1.13 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1.5 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 2 Jahren wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

2.1.14 Da die GT bisher kontinuierlich gemessen wurde, ist eine Einzelmessung zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1.8 und 2.1.9 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, 3 Jahre nach den letzten Messergebnissen aus der kontinuierlichen Messung und anschließend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

2.1.15 Zur Feststellung, ob die unter den Punkten 2.1.11 und 2.1.12 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind 3 Jahre nach der gemäß Ausnahmegenehmigungsbescheid GF 02/09 letzten durchgeführten Einzelmessung und anschließend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

2.1.16 Zur Durchführung der unter den Punkten 2.1.13 – 2.1.15 geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach DIN EN 15259:2008-01 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

2.1.17 Die Messpläne für die entsprechend den Punkten 2.1.13 – 2.1.15 durchzuführenden Messungen sind jeweils von der damit beauftragten Stelle entsprechend VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde im LRA Wartburgkreis, abzustimmen. Die Messpläne müssen jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen zweifach der Überwachungsbehörde sowohl digital als auch in Papierform vorliegen.

2.1.18 Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter den Punkten 2.1.5, 2.1.8, 2.1.9, 2.1.11 und 2.1.12 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei Betrieb des jeweiligen Aggregats mit mindestens 90 % der max. FWL zu belegen. Die Emissionswerte sind als Halbstundenmittelwerte zu messen.

Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Punkten 2.1.5, 2.1.8, 2.1.9, 2.1.11 und 2.1.12 genannten Werte nicht überschreitet.

2.1.19 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der jeweilige Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in 2-facher Ausfertigung sowohl digital als auch in Papierform vorzulegen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die in der Schallimmissionsprognose 8121/028/15 vom 14.03.16 der Fa. TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren. Diese Auflage schließt die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregiems ein.

2.2.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Gesamtanlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	38 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	29 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Klinikgebäudes "Lindigallee 3" in Bad Salzungen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	48 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	33 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Am Lindig 11" in Bad Salzungen nach den Vorschriften der TA Lärm.

2.2.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist für die Nachtzeit erforderlich.

2.2.4 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Schall-Prognose erstellt hat.

2.2.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA WAK) aufzustellen.

2.2.6 Der Messbericht ist o.g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.

Bauphase

2.2.7 Die Geräuschimmissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 45 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 35 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Klinikgebäudes "Lindigallee 3" in Bad Salzungen nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70), sowie

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Lindig 11“ in Bad Salzungen nach den Vorschriften der AVV Baulärm.

2.2.8 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA WAK) zu beantragen.

2.2.9 Eine Messung der Geräuschimmissionen während der Bauphase ist nicht erforderlich. Die Überwachungsbehörde kann aber in der Bauphase Messungen anordnen.

2.3 Anforderungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

2.3.1 Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.3.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage einschließlich der nunmehr beantragten Anlagenänderung erstmalig zum 31. März des auf die Inbetriebnahme der geänderten Anlage folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb der Anlagenänderung berichts- und abgabepflichtig sind.

2.3.3 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter

www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

- 2.3.4 Die Aufnahme des Probebetriebes der geänderten Anlage ist durch den Betreiber der Deutschen Emissionshandelsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Anforderungen des Chemikalienrechts
- 2.4.1 Die Kältemittelanlage (BE 23 – Wärmepumpe) enthält R-134a als Kältemittel. Für das Kältemittel R-134a (1,1,1,2-Tetrafluorethan) gilt die **Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006**. Die VO (EU) Nr. 517/2014 ist am 09.06.2014 in Kraft getreten und gilt seit dem 01.01.2015.
- 2.4.2 Die absichtliche Freisetzung des Kältemittels R-134a in die Atmosphäre ist untersagt (Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.3 Der Betreiber der Kältemittelanlage muss Vorkehrungen treffen, um die unbeabsichtigte Freisetzung des Kältemittels R-134a (Leckagen) zu verhindern. Es sind alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Leckagen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.4 Wird eine Leckage entdeckt, ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die Kältemittelanlage unverzüglich repariert wird (Art. 3 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.5 Natürliche Personen, die die in Art. 10 Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Tätigkeiten ausführen, müssen gemäß Art. 10 Absätze 4 und 7 zertifiziert sein und Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens von R-134a treffen. Unternehmen, die die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung der ortsfesten Anlage vornehmen, müssen gemäß Art. 10 Absätze 6 und 7 zertifiziert sein und Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens von R-134a treffen.
- 2.4.6 Der Betreiber der ortsfesten Kältemittelanlage mit einer Kältemittelmenge R-134 von 300 kg (was einer Menge von 429 t CO₂-Äquivalent entspricht) muss sicherstellen, dass die Kälteanlage auf Undichtigkeiten kontrolliert wird (Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 517/2014). Die Dichtheitskontrolle muss wiederkehrend mindestens alle sechs Monate, oder mindestens alle zwölf Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist, durchgeführt werden (Art. 4 Abs. 3 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.7 Der Betreiber der ortsfesten Kältemittelanlage, für die eine regelmäßige Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, muss Aufzeichnungen führen, die folgende Angaben enthalten (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a bis g der VO (EU) Nr. 517/2014):
- Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase;
 - Menge der fluorierten Treibhausgase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde;
 - Angaben dazu, ob die eingesetzten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling-

- oder Aufarbeitungsanlage und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;
 - Menge der rückgewonnenen fluorierten Treibhausgase;
 - Angaben zum Unternehmen, das die ortsfeste Kälteanlage installiert, gewartet, instand gehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats;
 - Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Dichtheitskontrollen;
 - Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase, falls die Kältemittelanlage stillgelegt wurde.
- 2.4.8 Die unter 2.4.7 genannten Aufzeichnungen sind vom Betreiber der ortsfesten Kältemittelanlage mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren (Art. 6 Abs. 2 Buchstabe a der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.9 Unternehmen, die die Kälteanlage für den Betreiber installiert, gewartet, instand gehalten, repariert oder stillgelegt hat, bewahren Kopien der unter 2.4.7 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf (Art. 6 Abs. 2 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.10 Der Betreiber der ortsfesten Kältemittelanlage, die fluorierte Treibhausgase (hier: Kältemittel R-134a) enthält, muss die Rückgewinnung dieser Gase durch natürliche Personen, die gemäß Art. 10 zertifiziert sind, sicherstellen, damit diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden (Art. 8 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.11 Der Betreiber hat die Pflicht zur Prüfung, ob ein mit der Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme beauftragtes Unternehmen die erforderlichen Zertifizierungen besitzt (Art. 10 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.12 Die Mittelspannungsanlage (BE 25) enthält Schwefelhexafluorid. Schwefelhexafluorid (SF₆) ist ein fluoriertes Treibhausgas und fällt unter die **Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006**. Die VO (EU) Nr. 517/2014 ist am 09.06.2014 in Kraft getreten und gilt seit dem 01.01.2015.
- 2.4.13 Die absichtliche Freisetzung von Schwefelhexafluorid (SF₆) in die Atmosphäre ist untersagt (Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.14 Der Betreiber der Anlage muss Vorkehrungen treffen, um die unbeabsichtigte Freisetzung von Schwefelhexafluorid (Leckagen) zu verhindern. Es sind alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Leckagen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Art. 3 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.15 Wird eine Leckage entdeckt, ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die Anlage unverzüglich repariert wird.
- 2.4.16 Natürliche Personen, die die in Art. 10 Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Tätigkeiten ausführen, müssen gemäß Art. 10 Absätze 4 und 7 zertifiziert sein und Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens von Schwefelhexafluorid (SF₆) treffen. Unternehmen, die die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung der Anlage vornehmen, müssen gemäß Art. 10 Absätze 6 und 7 zertifiziert sein und Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens von

Schwefelhexafluorid (SF₆) treffen.

- 2.4.17 Der Betreiber der ortsfesten elektrischen Schaltanlage, die ein fluoriertes Treibhausgas (hier: Schwefelhexafluorid, SF₆) enthält, muss die Rückgewinnung dieses Gases durch natürliche Personen, die gemäß Art. 10 zertifiziert sind, sicherstellen, damit dieses Gas recycelt, aufgearbeitet oder zerstört wird (Art. 8 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.18 Der Betreiber hat die Pflicht zur Prüfung, ob ein mit der Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme beauftragtes Unternehmen die erforderlichen Zertifizierungen besitzt (Art. 10 Abs. 11 der VO (EU) Nr. 517/2014).
- 2.4.19 Elektrische Schaltanlagen werden Dichtheitskontrollen gem. Artikel 4 der VO (EU) Nr. 517/2014 nicht unterzogen, sofern sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:
- sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1% pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche auf der Kennzeichnung angegeben ist;
 - sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte ausgestattet;
 - sie enthalten weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase

Ist keine der o.g. Bedingungen erfüllt, sind für Schwefelhexafluorid die für R-134 geltenden Nebenbestimmungen 2.4.6 – 2.4.9 analog zu erfüllen.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens sind durch den Bauherrn die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, einen **Koordinator** mit bau- und sicherheitstechnischer Fachkunde gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (**SiGePlan**) auszuarbeiten.
- 3.2 Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten ist dem TLV – RI Südthüringen – die **Baustellenvorankündigung** zuzusenden (BaustellV).
- 3.3 Der Aufstellraum des Blockheizkraftwerkes – BHKW - ist abzugrenzen und muss so bemessen sein, dass das BHKW ordnungsgemäß errichtet, betrieben und instandgehalten werden kann. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn das BHKW an drei Seiten zugänglich ist. Die Türen des Aufstellraumes müssen selbstschließend ausgeführt sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 3.4 Das BHKW muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit „Not –Aus BHKW“ gut sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.
- 3.5 Die Gaszufuhr zum BHKW muss im Freien möglichst nahe am BHKW-Raum außerhalb des Aufstellraumes absperrbar sein. Die Auf-/Zu-Position ist zu kennzeichnen.
- 3.6 In der Gasleitung vor dem Gasmotor ist ein baumustergeprüftes thermisches Absperrventil einzubauen. Außerdem ist eine Sicherheitsabsperrarmatur

einzubauen, die bei Abschalten des Motors die Gaszuleitung schließt.

- 3.7 Außen am Betriebsgebäude (BHKW-Aufstellraum) ist ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver und Schutzhaube für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen und betriebsbereit vorzuhalten.
- 3.8 An Steigeisengängen und Steigleitern müssen in Abständen von höchstens 10 m geeignete Ruhebühnen vorhanden sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene (z. B. zum Besteigen von **Schornsteinen**) darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind (ASR A1.8 Verkehrswege Nr. 4.6.2).
- 3.9 Vor der Inbetriebnahme des BHKW und des Schornsteines hat der Arbeitgeber gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i.V.m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in einer **Gefährdungsbeurteilung** die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln, den geänderten Bedingungen anzupassen und zu dokumentieren.
- 3.10 **Betriebsanweisungen** sind zu erstellen und die Beschäftigten sind aktenkundig zu **unterweisen** (§ 12 ArbSchG u. § 12 BetrSichV).
- 3.11 Weiterhin ist zu prüfen, ob explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen existieren bzw. auftreten. Wenn ja, ist eine Zoneneinteilung vorzunehmen und ein **Explosionsschutzdokument** zu erstellen (§ 11 GefStoffV).
- 3.12 Das BHKW unterliegt desweiteren dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie (MRL) 2006/42/EG und hat somit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen dieser Richtlinie zu entsprechen. Dabei zum Einsatz kommende Maschinen und Anlagen müssen die Anforderungen der MRL erfüllen und beim ordnungsgemäßen Einbau, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb, die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden. Maschinen und Anlagen müssen CE-gekennzeichnet (9. ProdSV) sein und die zugehörigen EU-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II der MRL 2006/42/EG haben im Unternehmen vorzuliegen.
- 3.13 Der Arbeitsplatz (auch ein nicht ständig besetzter Arbeitsplatz) ist so einzurichten, dass auf die Beschäftigten und Dritte möglichst kein gesundheitsschädigender Lärm einwirkt. Der Auslösewert in Bezug auf den Tageslärmaxpositionspegel darf maximal 80 dB (A) betragen. Ist die Einhaltung dieses Grenzwertes durch technische Schutzmaßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten individuellen Gehörschutz tragen. Dieser ist vom Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen (LärmVibrationsArbSchV).
- 3.14 Für die Lagerung der brennbaren Abfallstoffe (z. B. gebrauchter Putzlappen, Altöl) ist ein feuerbeständiger bauartzugelassener Lagercontainer aufzustellen.
- 3.15 Räume, die zu Betriebszwecken begangen werden müssen, müssen so belüftet werden können, dass keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, kein Sauerstoffmangel und keine Gase oder Dämpfe in gesundheitsschädlicher Konzentration auftreten (ASRA 3.6 "Lüftung").

4. Abfallrechtliche Erfordernisse

- 4.1 Die Entsorgungswege der Abfälle zur Beseitigung mit den Abfallschlüsselnummern gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV), 130205* „nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis“ und 150202* „Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ sind vor Inbetriebnahme gegenüber der Unteren Abfallbehörde des Wartburgkreises anzuzeigen.
- 4.2 Für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die nachfolgend aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach der hier betreffenden wesentlichen Änderung zum Betrieb zugelassen:

Anlage(n) zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	maßg. Volumen/ Masse	Gefährd. stufe
------------------	-----------------------------	-----	-------------------------	-------------------

Neu:

(1)Verwenden	Ammoniak alt. Tetrafluorethan	2 1	460 kg 300 kg	A
<i>Oberirdische Verwendung in der Wärmepumpe BE 23 (Kältemittel), Leckageüberwachung über Drucküberwachung und Gaswarngerät</i>				
(2) Verwenden	Glycol-Wassergemisch	34 1	0,5 m³	A
<i>Oberirdische Verwendung in der Wärmepumpe BE 23 (Wärmeträger), Leckageüberwachung über Drucküberwachung</i>				
(3)HBV	BHKW Motorenöl Mobil Pegasus 805	2	6 m³	B
<i>Oberirdische Aufstellung im Gebäude auf stoffundurchlässiger Fläche (Motoraufstellungsraum/BE20 VMA); Anforderung an das Rückhaltevermögen: R1</i>				
(4)LAU	Motorenöl	2	25 m³	C
<i>Oberirdischer doppelwandiger Behälter aus Stahl zugelassener Bauart bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung im Gebäude, ausgerüstet mit zugelassenem Leckanzeigergerät/Überfüllsicherung (Motoraufstellungsraum / BE24 Schmierölanlage)</i>				
(5) LAU	Motorenöl	2	13 m³	C
<i>Serviceöltank, oberirdischer doppelwandiger Behälter aus Stahl zugelassener Bauart bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung im Gebäude, ausgerüstet mit zugelassenem Leckanzeigergerät/Überfüllsicherung (Motoraufstellungsraum / BE24 Schmierölanlage)</i>				
(6) LAU	Altöl	3	13 m³	D

Oberirdischer doppelwandiger Behälter aus Stahl zugelassener Bauart bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung im Gebäude, ausgerüstet mit zugelassenem Leckanzeigergerät/Überfüllsicherung (Motoraufstellungsraum/BE24 Schmierölanlage)

(7) Verwenden **Isolieröl** 1 **8 m³** A
Shell Diala S2 ZU-I Dried

Trenntransformator, oberirdisch aufgestellt im Gebäude (BE 25 Elektrotechnische Anlage), Auffangraum mit Rückhaltevermögen R1

(8) LAU **Urea** 1 **7 m³** A

Oberirdischer doppelwandiger Behälter zugelassener Bauart bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung im Gebäude, ausgerüstet mit zugelassenem Leckanzeigergerät

Bestand:

(9) Lagern **Heizöl** 2 **2.000 m³** D

Oberirdischer doppelwandiger Behälter aus Stahl nach DIN 4119, ausgerüstet mit zugelassenem Leckanzeigergerät und zugelassenem Grenzwertgeber, im Freien BE 04 Heizölversorgung

(10) Abfüllen/Abfüllplatz **Heizöl** 2 **2.000 m³** D

Abfüllplatz aus WU-Beton gefertigt

Entwässerung über Koaleszenzabscheider NG 20 in das Gewässer „Unsbach“

(11) Lagern **Altöl, div. Frischöle
Schmierstoffe** 3 **9,8 m³** C

Oberirdische Lagerung in mehreren mediendichten Gebinden in einem Regalcontainer mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, Auffangwanne mit 2 m³ Rückhaltevolumen, BE 05 Gasturbine

(12) Verwenden **Turbinenöl** 2 **6 m³** B

Ölkreislauf Gasturbine, Oberirdische Aufstellung im Gebäude BE 05 Gasturbine

(13) Verwenden **Isolieröl** 1 **4,2 m³** A
Shell Diala Oil D

Transformator 10 kV aufgestellt oberirdisch im Gebäude (BE 13 Elektrotechnische Anlage_Bestand)

(14) Lagern **Salzsäure 31 %** 1 **2 m³** A

BE 03 – Chem. Wasseraufbereitung

Oberirdische Lagerung in 2 einwandigen mediendichten gefahrgutrechtlich zugelassenen 1.000 l-Gebinden (IBC) auf zugelassener Auffangwannen mit 1 m³ Rückhaltevolumen im Gebäude (BE 03 – Chem. Wasseraufbereitung)

(15) Lagern **Natronlauge** 1 **2 m³** A
33 %ige Lösung

Oberirdische Lagerung in 2 einwandigen mediendichten gefahrgutrechtlich zugelassenen 1.000 l-Gebinden (IBC) auf zugelassener Auffangwannen mit 1 m³ Rückhaltevolumen im Gebäude (BE 03 – Chem. Wasseraufbereitung)

Oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten) mit max. 1.000 l Volumen der WGK 1 und 2 und mit max. 100 l Volumen der WGK 3 fallen unter die Ausnahmen des § 27 ThürVAwS Abs. 1 Punkt 1 und 3.

Auch wenn die Anlagen (1) und (2) nicht nach § 54 (1) ThürWG bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen sind, müssen sie den Anforderungen der ThürVAwS in vollem Umfang genügen.

- 5.2 Die **Anlagen** zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **(3)** bis **(8)** sind entsprechend § 1 VAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar
- vor Inbetriebnahme,
 - nach einer wesentlichen Änderung (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstmaßnahmen).

Die **Anlagen (4), (5) und (6)** sind weiterhin entsprechend § 1 VAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen, und zwar

- spätestens *fünf Jahre* nach der letzten Überprüfung,
- vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
- wenn die Prüfung wegen Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird und
- wenn die Anlage stillgelegt wird.

Falls in der baurechtlichen Zulassung der Behälter kürzere Prüffristen festgelegt sind, gelten diese. Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Wartburgkreis mitzuteilen. Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von 4 Wochen vorzulegen.

- 5.3 Vor Inbetriebnahme sind der Unteren Wasserbehörde folgende Unterlagen nachzureichen:
- Bauart bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Behälter in den Anlagen (4), (5) und (6)
 - Nachweis des jeweiligen Rückhaltevermögens sowie Angaben zu den dazugehörigen Einrichtungen/Anlagen für die Anlagen (3) und (7)

- 5.4 Die Entleerung des Altöltanks muss im Saugbetrieb erfolgen. Dabei ist auf eine einwandfreie und sichere Verbindung der anzuschließenden Leitungen zu achten. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen über ein Rückschlagventil oder eine vergleichbare Einrichtung verfügen, die ein Auslaufen des Tankfahrzeugs bei einem Riss des Schlauchs verhindert. Es ist ein Leerhebern des Altöltanks im Schadensfall zu verhindern. Hierfür muss die Entleerleitung mit einem Absperrschieber versehen sein oder es ist auf der Anschlussseite des Altöltanks im höchsten Punkt des Schlauchsystems eine Zwangsbelüftung einzubauen. Bei der Entleerung mittels Saugschlauch umfasst der Wirkbereich die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Tankfahrzeug und dem am Lagerbehälter zuzüglich einem Meter nach allen Seiten. Dieser Abfüllplatz muss stoffundurchlässig und so ausgebildet sein, dass im Schadensfall Leckagen ohne Beeinträchtigung der Fläche aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden können. Im Umkreis von 5 m, vom Rand des Wirkbereichs gemessen, dürfen sich keine Abläufe befinden. Sind Abläufe aus betrieblichen Gründen unvermeidbar, sind sie an einen Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858 mit selbsttätigem Abschluss anzuschließen.

- 5.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ThürVAwS für die angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen. Ist eine Betriebsanweisung auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, kann die Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ThürVAwS in diese mit einbezogen werden, wenn die wasserrechtlich

bedeutsamen Teile entsprechend gekennzeichnet sind.

- 5.6 Die in den Prüfbescheiden und baurechtlichen Zulassungen festgesetzten Bestimmungen sind rechtsverbindlich. Der Inhalt der Zulassungen ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben.

6. Abwasserrechtliches Erfordernis

Die Thüringer Energie AG hat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage dem Referat 450 im Thür. Landesverwaltungsamt die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen und die Planungsunterlagen zur Ertüchtigung der Regenwasseranlagen für den Anlagenstandort zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

7. Baurechtliche Erfordernisse / Erfordernisse des Brandschutzes

- 7.1 Für das Bauvorhaben ist ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Ohne Vorliegen der geprüften statischen Berechnung darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
Der Prüfauftrag wurde am 02.05.2016 an Herrn Dr. Ing. Andreas Rinke, Karlstraße 10, 99817 Eisenach erteilt.
- 7.2 Die Bedingungen des Prüfberichtes Nr. W 132_1A/16 vom 08.06.2016 sind einzuhalten und zu erfüllen. Die durch den Prüfsachverständigen unmittelbar an die Thüringer Energie AG berechnete Prüfgebühr wurde sachlich und rechnerisch geprüft und wird in ihrer Höhe bestätigt.
Der Prüfsachverständige ist gemäß § 65 ThürBO mit der Bauüberwachung beauftragt und daher rechtzeitig über den Baubeginn zu unterrichten.
- 7.3 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 ThürBO). Benutzen Sie bitte hierfür das in Thüringen eingeführte Formblatt.
- 7.4 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 81 (2) ThürBO). Es ist jeweils das in Thüringen eingeführte Formblatt zu verwenden. Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und einschließlich der Zufahrt, Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung sicher benutzbar ist.
- 7.5 Gemäß § 66 (1) ThürBO wird vom § 6 ThürBO eine Abweichung zugelassen, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderungen an Abstandflächen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 (1) ThürBO, vereinbar ist. Die Abstandflächen überlagern sich innerhalb des Baugrundstückes.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.**Kostenentscheidung**

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden
Gebühren in Höhe von **25.000,00 €**

Der Betrag von **25.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des

Thüringer Landesverwaltungsamtes
Konto- Nr.: 300 4444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820
Landesbank Hessen-Thüringen

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334164184136** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe**I.**

Die Firma Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt betreibt am Standort Bad Salzungen ein nach Nr. 1.1 der Anlage zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftiges Heizkraftwerk. Die Anlage wurde fristgerecht nach § 67a BImSchG angezeigt und mit Genehmigungsbescheid Nr. 81/92 vom 18.03.1993 des Thüringer Landesverwaltungsamtes erstmalig und mit Genehmigungsbescheid Nr. 13/12 vom 10.04.2013 letztmalig wesentlich geändert.

Mit Schreiben vom 20.01.2016 beantragte die Firma Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs des Heizkraftwerkes in 36433 Bad Salzungen, Gemarkung Bad Salzungen, Flurstück 1429/44.

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden gemäß § 16 BImSchG beantragt:

Der Anlage hinzugefügt werden sollen:

- 1 im Magergemisch-Verbrennungsverfahren mit Erdgas betriebener Verbrennungsmotor (VM) mit Generator:
Hersteller: WÄRTSILA
Typ: W20V34SG (VM-Hersteller und –Typ kann variieren)
Zul. max. FWL: 23 MW
Max. Motorölfüllmenge 6 m³ (VM steht in entsprechendem öldichtem Auffangraum)

In den Abgasweg des VM sind

- 1 geregelter SCR-Katalysator,
- 1 Oxidationskatalysator,
- 2 Abgas-Heißwasserwärmeübertrager (Heißwassertemperatur > 110 °C) und

- Primär- und Sekundär-Schalldämpfer installiert.
- 1 Wärmepumpe
- 1 Frischöltank 25 m³
- 1 Altöltank 13 m³
- 1 Serviceöltank 13 m³
- 1 Öltransformator 12,5 MVA, Ölfüllung 8 m³
- 1 Mittelspannungsschaltanlage
- 1 Niederspannungsschaltanlage

Baulich errichtet werden sollen:

- Ein Gebäude für den Verbrennungsmotor einschließlich der Zu- und Ablufführung und aller Fundamente für die dazugehörigen Aggregate
- Ein Abgaskamin für den Verbrennungsmotor mit 50 m Höhe einschl. der gesamten Abgaszuführung

Beantragte Änderungen im Anlagenbetrieb:

- Die mit Erdgas oder HEL betriebene vorhandene Gasturbine mit FWL = 32 MW wird unabhängig vom eingesetzten Brennstoff max. 500 h im Kalenderjahr betrieben.
- Die mit Erdgas oder HEL betriebenen vorhandenen Heißwassererzeuger (HWE) mit je FWL = 21,5 MW werden jeweils unabhängig vom eingesetzten Brennstoff max. 300 h im Kalenderjahr betrieben.
- Während des Betriebs des Verbrennungsmotors wird die Bestandsanlage so verriegelt, dass nur 1 HWE mit einer max. FWL = 20 MW betrieben werden kann und damit die Gesamt-FWL des HKW nie 75 MW überschreitet.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 02/16 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 18.04.2016 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- LVwA, Referat 450 – Wasserwirtschaft (Abwasser)
- LVwA, Referat 540 – Luftverkehr
- Wartburgkreis: Untere Immissionsschutzbehörde
- Wartburgkreis: Untere Chemikalienschutzbehörde
- Wartburgkreis: Untere Abfallbehörde
- Wartburgkreis: Untere Wasserbehörde
- Wartburgkreis: Untere Baubehörde/Vorbeugender Brandschutz
- Landesamt für Verbraucherschutz, RI Suhl
- Stadt Bad Salzungen (gemeindliches Einvernehmen)

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien die geänderte Anlage

hinsichtlich des Ersatzes des Hauptbetriebsaggregates Gasturbine durch einen Verbrennungsmotor keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat, sondern mit Umweltentlastungen verbunden ist. Deshalb brauchte innerhalb des Genehmigungsverfahrens keine UVP durchgeführt zu werden.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 03.08.2016 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Mit Schreiben vom 09.08.2016 teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 (2) BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da wie o.g. keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Da die hier betreffende Anlage gem. 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war durch die Genehmigungsbehörde auch zu prüfen, ob für die Anlage die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) notwendig ist. Für diese Prüfung war Grundlage das den Antragsunterlagen beigefügte Gutachten „Ausarbeitungen zur Prüfung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes“ des TÜV Thüringen vom 09.03.2016.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach der Prüfung den Ergebnissen des Gutachtens an, dass ein AZB für die Anlage nicht erforderlich ist.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Mit der Änderung der 13. BImSchV am 2. Mai 2013 (Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie) kam auch die Aggregationsregel gem. § 3 neu in die Verordnung. Nach dieser Regel können die FWL der unterschiedlichen Aggregate des HKW Bad Salzungen (Heißwasserzeuger - HWE und Gasturbine - GT) hinsichtlich der 13. BImSchV nicht mehr addiert werden und das HKW Bad Salzungen erreicht damit nicht mehr die für die 13. BImSchV erforderliche Gesamt-FWL von 50 MW. Die GT mit FWL = 32 MW, da technisch mit separater Abgasführungsnotwendigkeit, kann nicht zu den HWE hinzugerechnet werden. Ebenso der beantragte Verbrennungsmotor. Damit unterliegt die Anlage nicht mehr den Anforderungen der 13. BImSchV sondern jenen der TA Luft. Dies trifft auch für den beantragten Motor zu. Die Gesamtanlage bleibt aber Anl. der Nr. 1.1 d. Anh. d. 4. BImSchV und auch IED-Anlage, weil hier die FWLn weiterhin addiert werden.

Zu Nebenbestimmung (NB) 2.1.5 i.V.m. NB 2.1.7 und 2.1.10:

Wie oben begründet, unterliegen die Anlage und der beantragte Verbrennungsmotor (VM) der TA Luft. Da es bei unverändertem Bestandsanlagenbetrieb und dem zusätzlichen Betrieb des beantragten VM mit TA-Luft-Emissionswerten zu deutlichen Massenstromsteigerungen der Luftschadstoffe der Gesamtanlage gekommen wäre, und damit die Genehmigungsfähigkeit in Frage stand, beantragte die Antragstellerin einerseits für den VM Abgasreinigungstechnik (Katalysatoren) mit im Reingas gegenüber TA Luft deutlich abgesenkten Emissionswerten und andererseits minimale jährliche Betriebszeiten für die Bestandsaggregate. Obwohl die wesentlich geänderte Anlage den Bagatellmassenstrom von 20 kg NO₂/h weit unterschreiten wird, und damit keine Verpflichtung zu einer Ausbreitungsrechnung besteht, wurde in Hinblick auf den besonders schutzwürdigen Kurort-Status von Bad Salzungen ein solches Gutachten des TÜV Nord mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Das Gutachten weist plausibel aus, dass an keinem Beurteilungspunkt der Anlagenumgebung die Zusatzbelastungen der geänderte Anlage die jeweilige Irrelevanzgröße von 3 % des jeweiligen nach TA Luft maximal zulässigen Immissionswertes der Luftschadstoffe, hier besonders NO₂, überschreitet.

Zu NB 2.1.8, 2.1.9:

Die bestehende GT ist gemäß TA Luft eine Altanlage, die nach der Anlagenänderung entspr. NB 2.1.7 nur noch 500 h im Kalenderjahr betrieben werden darf. Bei den bisherigen genehmigten Emissionswerten für NO_x = 0,15 g/m³ (E-Gas) bzw. NO_x = 0,20 g/m³ (HEL) würde die GT einen jährlichen NO_x-Massenstrom von weit unter 20 Mg emittieren. Demgemäß greift hier der letzte Absatz der Nr. 5.4.1.5 der TA Luft. Es besteht nicht die Verpflichtung zur Einhaltung des TA-Luft-Emissionswertes für NO_x von 75 mg/m³ bzw. von 0,15 g/m³.

Zu NB 2.1.11:

Auch die bestehenden HWE sind gemäß TA Luft Altanlagen, die nach der Anlagenänderung entspr. NB 2.1.10 jeweils unabhängig vom eingesetzten Brennstoff nur noch 300 h im Kalenderjahr, also nur im Spitzenlast- oder Havariebetrieb eingesetzt werden dürfen. Im Erdgasbetrieb der HWE wird hier der bisher genehmigte Emissionswert für NO_x = 0,15 g/m³

weiterhin gestattet, da die Forderung des TA-Luft-Emissionswertes für NO_x von 0,11 g/m³ und ein damit verbundener notwendiger Brenneraustausch angesichts der Kosten und der daraus resultierenden geringen Umweltentlastung nicht verhältnismäßig ist.

Zu NB 2.1.13:

Die Festlegung des verkürzten, hier 2-jährigen Messzyklus bei der Einzelmessung der Verbrennungsmotoremissionen begründet sich in den in diesem Zeitraum liegenden Reisezeiten der eingesetzten Katalysatoren und in der Notwendigkeit, das stark von der Motorfahrweise und Anlagenwartung (Wirksamkeit der Abgasreinigungstechnik) abhängende Emissionsverhalten zu überprüfen. Aus Gründen der Vorsorge nimmt die Genehmigungsbehörde deshalb das im Punkt 5.3.2.1 der TA Luft gegebene Ermessen bezüglich der Messzykluszeit wahr.

Zu NB 2.2.2

Der in dieser NB festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nrn. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 der TA Lärm.

Zu den NB der Wasserrechtlichen Erfordernisse:

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 54 Abs. 1 ThürWG der Wasserbehörde i.V.m. § 27 der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS) vom 25.07.1995 (GVBl. S. 261), zuletzt geänd. d. Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer Anlagenverordnung vom 12.08.2011 (GVBl. S. 258), anzuzeigen, sofern es sich um bauaufsichtlich zugelassene bzw. serienmäßig hergestellte Anlagen i.S. des § 63 Abs. 3 WHG handelt.

Von dieser Anzeigepflicht sind nach § 27 Abs. 1 der Thüringer Anlagenverordnung Anlagen ausgenommen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung bedürfen und wenn die Genehmigung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erteilt wird.

Das Vorhaben beinhaltet Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden, flüssigen Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotential zu stufen. Das Gefährdungspotential hängt insbesondere vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorkommenden wassergefährdenden Stoffe sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes ab.

Der Betriebsstandort befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutz- und Überschwemmungsgebiete.

Die Einstufung in die Wassergefährdungsklassen erfolgte nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) vom 27.07.2005 (Bundesanzeiger Nr. 142a). Die Gefährdungsstufen ergeben sich nach § 6 ThürVAwS.

Für die angezeigte **Wärmepumpe (1)** und **(2)** ergibt sich Gefährdungsstufe A nach § 6 ThürVAwS, wobei aufgrund der geringen Füllmengen keine Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG besteht.

Für das **BHKW (3)** ergibt sich bei einem maximalen Füllvolumen von **6 m³ Motorenöl** mit der maßgebenden WGK 2 die Gefährdungsstufe B nach § 6 ThürVAwS. Die HBV-Anlage wird oberirdisch im Gebäude aufgestellt. Als Anforderung an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 ThürVAwS gilt R1, d.h. das Volumen wassergefährdender Stoffe, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. R1-Maßnahmen setzen immer eine stoffundurchlässige Fläche voraus.

Für die Anlage ist das Rückhaltevolumen R1 nachzuweisen sowie Angaben zu den dazugehörigen Einrichtungen/Anlagen nachzureichen.

Das BHKW ist über Rohrleitungen mit dem Frischöl-, Serviceöl- und Altöltank verbunden. Da diese Behälter mehr Stoffe enthalten, als für eine Charge (Befüllung/Ölwechsel) benötigt werden, bilden die Behälter eigenständige Lageranlagen.

Für den **Frischölbehälter (4)** ergibt sich bei einem maximalen Lagervolumen von **25 m³ Motorenöl** Mobil Pegasus 805 mit der WGK 2 die Gefährdungsstufe C nach § 6 ThürVAwS.

Für den **Serviceöltank (5)** ergibt sich bei einem maximalen Lagervolumen von **13 m³ Motorenöl** mit der WGK 2 die Gefährdungsstufe C nach § 6 ThürVAwS.

Für den **Altöltank (6)** ergibt sich bei einem maximalen Lagervolumen von **13 m³ Altöl** mit der WGK 3 die Gefährdungsstufe D nach § 6 ThürVAwS.

Die Lager-Behälter **(4), (5) und (6)** zugelassener Bauart bzw. mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sind doppelwandig und mit zugelassenen Überfüllsicherungen und Leckanzeigergeräten auszurüsten, die Undichtigkeiten der Behälterwände selbsttätig anzeigen.

Sie unterliegend der wiederkehrenden Prüfpflicht durch Sachverständige.

Für die Anlage zum Verwenden von **Isolieröl (7)** ergibt sich bei einer Anlagenvolumen von **8 m³ Isolieröl** mit der WGK 1 die Gefährdungsstufe A nach § 6 ThürVAwS.

Der Trenntransformator wird oberirdisch im Gebäude aufgestellt. Als Anforderung an das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Stoffe nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 ThürVAwS gilt R1, d.h. das Volumen wassergefährdender Stoffe, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. R1-Maßnahmen setzen immer eine stoffundurchlässige Fläche voraus.

Für die HBV-Anlage ist das Rückhaltevolumen R1 nachzuweisen sowie Angaben zu den dazugehörigen Einrichtungen/Anlagen nachzureichen.

Für den **Lagertank (8)** ergibt sich bei einem maximalen Lagervolumen von **7 m³ Harnstoff** (Urea) mit der WGK 1 die Gefährdungsstufe A nach § 6 ThürVAwS. Der doppelwandige Ureatank ist über eine Dosiereinrichtung mit dem SRC-System verbunden. Da dieser Behälter mehr Stoffe enthält, als für eine Tagesproduktion/Charge benötigt wird, bildet der Behälter eine eigenständige Lageranlage.

Die hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Genehmigungsverfahren am 20.04.2016 beteiligte Stadt Bad Salzungen gab innerhalb der nach BauGB gesetzten 2-Monats-Frist keine Stellungnahme ab. Mit Schreiben vom 22.06.2016 (PE 27.06.2016) bat das Bauamt der Stadt Bad Salzungen um Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme. Am 04.07.2016 ging eine Stellungnahme auf dem entspr. Formular gem. § 36 BauGB, unterschrieben am 30.06.2016, bei der Genehmigungsbehörde ein. Da die gesetzliche Stellungnahmefrist aber fruchtlos verstrich, konnte die am 04.07.2016 eingegangene Stellungnahme keine Berücksichtigung finden. Es griff die Erteilungsfiktion des BauGB: Da die Gemeinde sich nicht äußerte, gilt das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 0,1 % der Investitionskosten, aber mindestens 25.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Errichtungskosten der Anlagenänderungen, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 10.000.000,00 € gemäß Formblatt 1.2. Es war damit die Mindestgebühr von 25.000,00 € zu erheben.

Die Kosten für die Bekanntmachung der Feststellung der Genehmigungsbehörde, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese wesentliche Anlagenänderung besteht, im Thüringer Staatsanzeiger werden mit einem gesonderten Kostenbescheid erhoben.

Hinweise

1. Allgemeines
 - 1.1 Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).
 - 1.2 Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen insbesondere während der Bauphase gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
 - 1.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
 - 1.4 Im hier vorliegenden Antrag (Anlagen- und Betriebsbeschreibung S. 1) wird mitgeteilt, dass der Antragsgegenstand Nr. 1 (Umbau des Abhitzekeessels der Gasturbine) auf Seite 2 des letzten Genehmigungsbescheides 13/12 vom 10.04.2013 auch in Zukunft nicht realisiert wird. Die Genehmigung für diesen damals beantragten Änderungsgegenstand ist auch seit Mai 2016 erloschen.
 - 1.5 Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.
2. Wasserrechtliche Belange
 - 2.1 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Schadensfälle sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
 - 2.2 Das Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.
 - 2.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur von Fachbetrieben nach § 3 VAWS eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden; § 1 Abs. 1 bleibt unberührt.
 - 2.4 Auf eventuelle anzeigepflichtige Änderungen i.S. von § 54 ThürWG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Verteiler:

Ausfertigung : Antragstellerin

Kopien an : LRA Wartburkreis: Untere Immissionsschutzbehörde
LRA Wartburkreis: Untere Abfallbehörde
LRA Wartburkreis: Untere Naturschutzbehörde
LRA Wartburkreis: Untere Brandschutzbehörde
LRA Wartburkreis: Untere Wasserbehörde
Stadt Bad Salzungen
Landesamt für Verbraucherschutz Erfurt
Deutsche Emissionshandelsstelle

LVwA – Ref. 450

LVwA – Ref. 540